

Satzung

in der Fassung des Beschlusses
der Mitgliederversammlung vom
16. September 2020

.B.A.H

Bundesverband der
Arzneimittel-Hersteller e.V.

Inhalt

3	§ 1 Name und Sitz
3	§ 2 Zweck
3	§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
3	§ 4 Mitgliedschaft
3	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
4	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
4	§ 7 Beitragspflicht
4	§ 8 Organe des Verbandes
4	§ 9 Mitgliederversammlung
5	§ 10 Vorstand
6	§ 11 Vorstandssitzungen
6	§ 11a Revisoren
6	§ 12 Beirat
6	§ 13 Niederschrift
6	§ 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist, die Interessen der Arzneimittel- und Medizinprodukteindustrie, insbesondere im Bereich der Selbstmedikation, unter Beachtung der besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit zu wahren sowie eine freie, lautere und saubere Werbung auf dem Gebiet des Arznei- und Heilmittelwesens zu fordern und zu schützen.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, auch verfolgt er keine politischen oder kulturellen Bestrebungen.
3. Er kann mit anderen Vereinigungen, die gleiche Zwecke verfolgen, in Verbindung treten. Über die Art der Verbindung und die hierbei zu übernehmenden Rechte und Pflichten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden: Eingetragene Firmen, die Arzneimittel, stoffliche Medizinprodukte oder solche Medizinprodukte, die digitale Gesundheitsanwendungen sind, herstellen oder die pharmazeutische Unternehmer oder andere Verantwortliche für das Inverkehrbringen von stofflichen Medizinprodukten sind.

Die außerordentliche (fördernde) Mitgliedschaft ist für Firmen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten

ten möglich, die, ohne unter Satz 1 zu fallen, an der Werbung und dem Vertrieb von Arzneimitteln oder stofflichen Medizinprodukten mittelbar oder unmittelbar interessiert sind, jedoch nur, sofern sie nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitinhaber einer Firma sind oder in einem Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis mit einer Firma stehen, die nicht Mitglied im Verband ist, aber im Falle ihres Beitrittes ordentliches Mitglied wäre.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichung eines schriftlichen Antrages und durch Annahme des Gesuches durch den Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung – innerhalb von einem Monat – offen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschließung des Rechtsweges.
3. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein oder um das deutsche Gesundheitswesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 4 der Satzung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Personen, die sich als Vorsitzende des Vorstands in einem herausragenden Maße um den Verein oder um das deutsche Gesundheitswesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören nicht zum Vorstand des Vereins i.S.v. § 10. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Im Übrigen haben Ehrenvorsitzende alle Rechte der außerordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben jeweils gleiche Rechte.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, den Schutz des Verbandes in dem in der Satzung und den Entschlüssen der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang in Anspruch zu nehmen. Der Schutz des Verbandes besteht in der sachverständigen Beratung seiner Mitglieder und – soweit es sich um Fragen von allgemeingültigem Interesse seiner

Mitglieder handelt – auch in der Wahrnehmung der Interessen eines Einzel-Mitgliedes und in seiner Vertretung.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Beschlüsse des Verbandes durchzuführen,
 - b) dem Verband Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese der Durchführung des Satzungszweckes dienen,
 - c) die auf der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen.
4. Die außerordentlichen (fördernden) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme; sie können Mitglieder von Ausschüssen werden, in denen sie Sitz und Stimme haben.

Den Schutz des Verbandes genießen sie in allen Fragen der Heilmittelwerbung und in besonderen, vom Vorstand zu entscheidenden Fällen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Der Austritt ist durch Einschreibebrief mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Geschäftsführer zu erklären. Maßgebend ist der Eingang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung.
2. Bei Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Firma endet die Mitgliedschaft und Beitragspflicht sofort.
3. Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Verbandsinteressen und auch in Fällen von § 7 Ziff. 2. der Satzung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der in der Vorstandssitzung erschienenen oder mit Vollmacht versehenen Vorstandsmitglieder.

Er ist mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von vier Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechts auf Anrufung der Gerichte.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Festsetzung der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Beitrag bemisst sich bei den ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich nach dem Umsatz an Arzneimitteln, ausgenommen patentgeschützte, und stofflichen Medizinprodukten, die vom Mitglied hergestellt oder vertrieben werden. Die nähere Bestimmung des Umsatzes erfolgt in der Beitragsordnung, in der auch Mindest- und Höchstbeiträge festgelegt werden können.

In bestimmten, in der Beitragsordnung zu benennenden Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand festgelegt werden.

Die Beiträge sind in Vierteljahresraten jeweils zu Beginn des Vierteljahres unaufgefordert zu entrichten.

2. Bleiben Mitglieder sechs Monate lang ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand, so kann der Vorstand sie von der Mitgliedschaft ausschließen, ohne dass das Recht auf Zahlungserfüllung erlischt.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich tunlichst innerhalb der zweiten sechs Monate

des Kalenderjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort in der Bundesrepublik Deutschland als Präsenzversammlung stattfinden.

Ihr obliegt insbesondere:

die Entlastung des Vorstandes,
die Entlastung der Geschäftsführung,
die Genehmigung des Kassenberichtes,
die Wahl der Vorstandsmitglieder,
die Berufung der Mitglieder des Ältestenrates auf Vorschlag des Vorstandes,
die Wahl von zwei Revisoren,
die Festsetzung der Beiträge,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen, soweit er die Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen Stimmen findet.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind erforderlich, wenn deren Berufung von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch ausschließlich virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden, an der die Verbandsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Anträge zur Tagesordnung. Jedoch kann die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder während der Versammlung erweitert werden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Art der Versammlung (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder persönlich oder in der virtuellen Versammlung anwesend ist. Bei Beschluss-

unfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Versammlung als Präsenzversammlung auf einen späteren Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

7. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der einzelnen Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Zu Satzungsänderungen sind jedoch drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei der einzelnen Beschlussfassung notwendig und zur Auflösung des Verbandes vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Auch ohne Mitgliederversammlung können rechtsgültige Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Jedes Verbandsmitglied kann sich in einer Mitgliederversammlung durch ein anderes, mit einfacher, schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Dabei ist die Übertragung des Stimmrechts nur auf ordentliche Mitglieder möglich. Die Zahl der Vertretungsmöglichkeiten wird auf sieben begrenzt. Stimmberechtigt sind für Firmenmitglieder alle mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Personen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu neun Beisitzern.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ein amtierendes

des Vorstandsmitglied bleibt bis zum Beginn der Amtszeit eines neugewählten Vorstandsmitglieds im Amt.

In den Vorstand gewählt werden können jeweils nur Inhaber, Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung einer Firma oder Firmengruppe von ordentlichen Mitgliedern sowie diejenigen Personen, die die Gesamtgeschäftsverantwortung für die Selbstmedikation in einer Firma oder Firmengruppe von ordentlichen Mitgliedern haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Stellen sich mehrere Mitglieder zur Wahl, so ist jeweils derjenige Bewerber gewählt, der auf sich die meisten Stimmen vereinigt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber ist die Wahl unter diesen zu wiederholen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) als besondere(r) Vertreter(in) im Sinne des § 30 BGB bestellen.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ältestenrat gebildet werden, der in allen Fällen des § 6 Ziff. 3. der Satzung (Ausschluss von Mitgliedern) vor der Entscheidung des Vorstandes gehört werden soll. Er kann auch bei Beschwerden eines Mitglieds über Entscheidungen oder Äußerungen des Vorstandes oder seiner Mitglieder angerufen werden. Die Mitglieder des Ältestenrates haben ein Unterrichtsrecht über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Vorstandes und können gegebenenfalls zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Berufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen.
2. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Textform und mit einer für alle Vorstandsmitglieder angemessenen Frist zu erfolgen.

3. In der Vorstandssitzung entscheidet die einfache Stimmmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11a Revisoren

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig; die Tätigkeit der Revisoren ist ehrenamtlich.
2. Aufgabe der Revisoren ist es Kasse, Buchführung und Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Beirat

Der Vorstand setzt zur sachkundigen Unterstützung seiner und der Arbeit der Geschäftsführung Beiräte und Ausschüsse ein. Die Beiräte sollen je von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für Beiräte und Ausschüsse.

§ 13 Niederschrift

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Niederlegung über die gefassten Beschlüsse erforderlich. Diese Niederschrift ist von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung

Mit der Auflösung des Verbandes hat die Liquidation stattzufinden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Beschlüsse fasst, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren des Verbandes. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen einer den Zielen des Verbandes entsprechenden Organisation zur Verfügung zu stellen.



**Bundesverband der
Arzneimittel-Hersteller e. V.**

Bonn

Ubierstraße 71–73
53173 Bonn
T 0228 957 45-0

Berlin

Friedrichstraße 134
10117 Berlin
T 030 30 87 596-0

www.bah-bonn.de

bah@bah-bonn.de